

thum. — Es giebt überhaupt drei sehr wohl zu unterscheidende Abstufungen solcher Eingriffe in das Grundeigenthum. Die größte, gewaltsamste Art ist die *lex agraria*, die ohne Entschädigung dem nimmt, der da hat, und dem giebt, der nichts hat. Die zweite Art ist die, wo Jemand zur Abtretung seines Eigenthums genöthigt wird, jedoch dafür Entschädigung, aber nicht in Grund und Boden, sondern in Geld erhält. Die dritte Art endlich ist, wenn diese Entschädigung in Grund und Boden selbst, und zwar vollständig, geleistet wird. Es liegt nun hier die allermildeste Art des Eingriffs in das Eigenthum — wenn man es noch so nennen will — vor. Denn es handelt sich hier nicht um eine *lex agraria*, noch auch nur um Abtretung eines Grundstücks gegen Geldentschädigung, sondern darum, daß der Abtretende als Entschädigung für sein Grundstück ein anderes, präsumtiv, wenigstens relativ werthvolleres, oft auch größeres Stück Land bekommen soll, als er abgetreten hat. Eine Sunöthigung selbst dieser Art ist allerdings mit Gründen des Privatrechts nicht zu rechtfertigen. Allein Gründe dieser Art sind es auch nicht, welche man bei einer Agrargesetzgebung ausschließlich in's Auge zu fassen hat. Der Begriff des Staates und jedes geselligen Verbandes bringt es mit sich, daß Niemand sein eigenes Recht ohne alle Beschränkung üben kann, sondern dieses Recht wird immer gewissen Beschränkungen durch die Rechte Anderer und durch die Rücksicht auf den Zweck der geselligen Verbindung, hier des Staatsverbandes, unterworfen werden müssen. Der Staat ist aber nicht bloß ein Institut zum Rechtsschutz, sondern auch zur Beförderung der Gesamtwohlfahrt; und darum eben kann er in seinen gesetzlichen Bestimmungen nicht immer starr an dem Buchstaben des Privatrechts halten. Der Staat hat sich namentlich bei Erlassung von Gesetzen, welche auf staatswirthschaftlichen und staatsrechtlichen Gründen beruhen, als ein großes Individuum zu betrachten, welchem an allem Grund und Boden in gewisser Maße ein Recht zusteht. Es giebt Fälle, wo er dieses Recht in Anspruch zu nehmen hat, wo er neben den Rechten und Bedürfnissen der Einzelnen auch die der Gesamtheit, und nicht bloß der Lebenden, sondern auch der kommenden Generationen zu berücksichtigen hat. Dahin gehört besonders auch die Sorge für die Veredelung des gesammten ländlichen Grundbesitzes, welche, so wie durch das Gesetz über Ablösungen von Gemeinheitstheilungen, auch durch vorliegenden Gesetzentwurf bezweckt wird. Eine eigentliche Nothwendigkeit liegt hierbei allerdings nicht vor. Allein wo sind oft die Grenzen zwischen Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit? Oft sind sie schwer zu unterscheiden, und beruhen meistens nur auf subjectiven Gründen. — Der gedauerten Befürchtung, als ob der hier aufgestellte Grundsatz zu weit und zunächst zu erzwungenen Landabtretungen gegen bloße Geldentschädigung, endlich sogar zu einer *lex agraria* führen könnte, kann ich nicht beipflichten. Denn es ist ein an sich haltbarer, im Gesetzentwurfe scharf hervortretender Satz, daß Jedermann für sein Land wenigstens eben so viel und eben so werthvolles Land, als er abtritt, erhalten soll. — Seine königl. Hoheit hat die Gefühle der Anhänglichkeit an Grund und Boden geltend gemacht. Gefühle dieser Art verdienen al-

lerdings die höchste Berücksichtigung, denn sie sind der Vaterlandsliebe selbst nahe verwandt, die der Staat an seinen Bürgern vor Allem voraussetzen und ehren muß. Allein eben deshalb kann er nächst der Anhänglichkeit an die Scholle bei seinen Bürgern auch ein anderes Gefühl voraussetzen, nämlich das Gefühl der Liebe zur Gesamtwohlfahrt, die Geneigtheit, das eigene Interesse, individuelle Wünsche und Neigungen der Beförderung der Wohlfahrt Anderer und der Gesamtheit unterzuordnen, zumal, wenn es ohne wirklichen eigenen Nachtheil geschehen kann, ja der eigene Vortheil zugleich dadurch gefördert wird. Da beide Voraussetzungen wenigstens gleich begründet sein dürften, so glaube ich nicht, daß das vorliegende Gesetz irgend einem zu ehrenden Gefühle zu nahe trete.

v. Posern: Lange war ich zweifelhaft, ob ich mich für oder gegen den Gesetzentwurf, für oder gegen das Separatvotum Sr. königl. Hoheit erklären solle, denn gewichtige Gründe sprechen für jede der beiden Ansichten. Es giebt allerdings Gegenden des Landes, wo nur erst nach Zusammenlegung der Grundstücke ein zweckmäßiger Ackerbau betrieben, eine zweckmäßigere Bewirthschaftungsart der einzelnen Grundstücke eingeführt werden kann; auf der andern Seite erscheint mir die eine Bestimmung des Gesetzentwurfs zu Anfang des §. 2., mag uns die Zweckmäßigkeit derselben immerhin in den schönsten Farben dargestellt werden, dennoch als ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Eigenthum, und höchst bedenklich wegen der daraus möglicher Weise zu ziehenden Folgerungen. Es liegt in unserer Stellung, das Eigenthum wo nur immer möglich kräftig zu schützen, es unantastbar zu erhalten, und darum halte ich es für meine Pflicht, soviel meine Abstimmung anlaagt, den hier in Rede stehenden Zwang nur dann eintreten zu lassen, wenn es die Nothwendigkeit verlangt, es sind dieß die von Sr. königl. Hoheit angegebenen Fälle, nicht aber dann, wenn es einer Mehrzahl bloß beliebt, ihre Grundstücke mit denen anderer zu vertauschen. Es ist so ausführlich bereits darüber gesprochen worden, daß ich mir es selbst nicht vergeben würde, wenn auch ich mich noch länger darüber auslassen wollte, ich beziehe mich daher auf die Aeußerungen der frühern Redner, und erlaube mir nur noch, auf einen Punct aus der Rede des hochverehrten Herrn Regierungskommissar einige wenige Worte zu entgegnen. — Derselbe findet auch bei den im Separatvotum angegebenen Fällen, wenn man sie überhaupt im Allgemeinen nicht anerkenne, keine unbedingte Nothwendigkeit und beschuldigt die Vertheidiger desselben einer Inconsequenz; allein diese Nothwendigkeit findet hier allerdings statt. — Denken wir uns, dem früher Berechtigten wird ein von seinen andern Grundstücken getrenntes, vom Wirthschaftshof weit gelegenes, schmales Stück Land als Entschädigung zuerkannt; als Weide kann er es nicht benutzen, weil ihm ein Kristweg vielleicht nicht zukommt, oder es ein Urding wäre, sich einen solchen vorzubehalten, indem derselbe mehr Land einnehmen würde, als das Grundstück selbst; als Ackerland kann er es auch nicht benutzen, weil es vom Wirthschaftshof zu weit entfernt liegt, und es Thatsache ist, daß ein weit gelegenes Feld mehr zu bewirthschaften kostet, als es einträgt; zum Waldbau endlich taugt die-